



Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 03.12.2024 – Auszug aus Drucksache 19/4310 –

Frage Nummer 24

mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordneter
**Rene
Dierkes**
(AfD)

Ich frage die Staatsregierung, warum bekommt [REDACTED], der aufgrund von Ermittlungs- und Verfahrensfehlern 13 Jahre unschuldig in Haft saß, nur umgerechnet 75 Euro Tagessatz Haftentschädigung – deutlich weniger als jeder Asylbewerber, der noch keine eigenen Leistungen in die Gesellschaft eingebracht hat –, warum werden ihm, obwohl rechtswidrig der Freiheit beraubt, „Kost und Logis“ von der Haftentschädigung abgezogen sowie sein spärlicher Arbeitsverdienst in der Gefängnis-Wäscherei von der Entschädigungssumme des Arbeitsausfalls wie der Rentenbeiträge und warum bekommt er aufgrund der Traumatisierung durch jahrelange ungerechtfertigte Freiheitsberaubung nicht zusätzlich noch ein angemessenes Schmerzensgeld?

Antwort des Staatsministeriums der Justiz

Der Tagessatz von 75 Euro ist (bundes)gesetzlich vorgegeben in § 7 Absatz 3 des Gesetzes über die Entschädigung von Strafverfolgungsmaßnahmen (StrEG). Dort ist geregelt, dass für den Schaden, der nicht Vermögensschaden ist, die Entschädigung 75 Euro beträgt für jeden angefangenen Tag der Freiheitsentziehung. [REDACTED] wurden im Rahmen des StrEG-Verfahrens 368.700 Euro an immateriellem Schadensersatz gezahlt. Materielle Vermögensschäden werden unabhängig von der Haftpauschale gesondert ausgeglichen nach § 7 Absatz 1 StrEG. [REDACTED] wurde diesbezüglich bereits ein Betrag in Höhe von 451.576,89 Euro ausbezahlt. Das Verfahren hinsichtlich der materiellen Schadensersatzansprüche ist noch nicht abgeschlossen.

Über die Haftpauschale hinaus kann weiterer Ersatz für Nichtvermögensschäden nur außerhalb des StrEG-Verfahrens im Rahmen und unter den Voraussetzungen der allgemeinen zivilrechtlichen Anspruchsgrundlagen geltend gemacht werden. Es ist diesbezüglich auch bereits eine Klage vor dem Landgericht München I anhängig, in der [REDACTED], gestützt auf einen Amtshaftungsanspruch, ein Schmerzensgeld in Höhe von mindestens 750.000 Euro fordert. Das Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen sowie die Angemessenheit der Schmerzensgeldforderung unterliegen der Beurteilung durch das zuständige Gericht in richterlicher Unabhängigkeit.

Die Position „Kost und Logis“, der Verpflegung und Unterkunft, ist bei der Berechnung des materiellen Schadensersatzes im Rahmen des StrEG-Verfahrens nach

derzeitiger zwingender (Bundes-) Rechtslage abzuziehen. Das gilt auch für Arbeits-einkünfte, die der Anspruchsteller während der Haftzeit erhalten hat. Die Anrechnung von Verpflegung und Unterkunft in der Haft soll jedoch nach dem vorliegenden Referentenentwurf eines Gesetzes zur Reform des Gesetzes über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen und zur Änderung weiterer Gesetze (Strafverfolgungsentschädigungsreformgesetz – StrERG) zukünftig entfallen. Diesen Vorschlag hat Bayern in seiner Stellungnahme bereits befürwortet. Der Gesetzentwurf ist jedoch noch nicht verabschiedet, er wird am 4. Dezember im Rechtsausschuss des Bundesrats behandelt.